

A N F R A G E

Fraktionslos

Gegenstand:

Anfragen-Antwort-Anfrage (AAA)

Einleitung:

Liebster Oberbürgermeister,

mir fiel auf, dass augenscheinlich allen Antworten auf schriftliche Anfragen eine befremdliche Bemerkung vorangestellt ist, welche dazu geeignet ist, den Eindruck entstehen zu lassen, es sei Ihrer Gnade überlassen, ob und wie Sie schriftliche Anfragen beantworten, zumindest aber Unklarheit über die Zulässigkeit schriftlicher Anfragen befördert und somit das Fragerecht von Gemeinderäten § 28 (6) SächsGemO aushöhlt.

"Sehr geehrte _____,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder

ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch

besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen

Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO.

Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:"

Fragen:

1. Was ist nach Rechtsauffassung des Oberbürgermeisters ein "einzelner/konkreter Lebenssachverhalt"? Welche Kriterien muss eine Angelegenheit erfüllen, damit nach Ihrer Ansicht der Anspruch auf Beantwortung besteht?

2. Wie vereinbart der Oberbürgermeister die standardisierte Behauptung, es bestehe kein An-

spruch auf die Beantwortung der Anfragen, mit dem Fragerecht von Gemeinderäten § 28 (6) SächsGemO? Nach gängiger Rechtsauffassung ist es eines der wichtigsten Rechte von Gemeinderäten zur Erfüllung ihrer Pflicht, Entscheidungen für die Stadt zu treffen und die Verwaltung zu kontrollieren.

3. Sind dem Oberbürgermeister die Begriffe "Informationsfreiheit" sowie "Rezipientenfreiheit" mit deren Bedeutung bekannt? Und sieht er einen Konflikt zwischen der beschriebenen oben Praxis und der besonderen Aufgaben von Stadträten?

4. Vertritt der Oberbürgermeister die Rechtsauffassung, dass die Landeshauptstadt Dresden Teil der Europäischen Union und daher an die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" (insbesondere Art. 41 (4) & die sich daraus ableitende EU-Richtlinie "Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis" Art. 22) gebunden ist?

Maximilian Aschenbach